

vorgehen können; so gebieten Wir, Gemäßigkeit vorberührter Edi-
eten und zwar des von dem Jahre 1765 Sp. 20 * und des
vom Jahre 1769 Sp. 40 ** hiedurch wiederholter, daß keine
auswärtige Kaufleute und Packenträger mit ihren Waaren in Un-
serm Hochstift außerhalb denen freyen Jahrmarkten zu hausten
bei Strafe der Confiscation sich unterstehen, die schänden unbes-
gleideten Juden aber sich dessen sowohl in- als außerhalb denen
Jahrmarkten gänzlich enthalten sollen;

Und wie Wir Unseren Beamten und sonstigen Gerichtshaberem
hierauf mit Ernst und Nachdruck zu halten und gegen die Ueber-
treitere mit gedachter Confiscationsstrafe unmöglichlich zu verfah-
ren befahlen; also soll auch diese Unsere erneuerte Verordnung so-
wohl durch hiesiges Wochenblatt, als auch durch Auffision an ge-
wöhnlichen Orten, und in denen Schildwirthshäusern zu jedes-
manns Wissenshaft gebracht werden.

Urkund Unser Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten
Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß
Neuhauß den zten May, 1781.

Wilhelm Anton, myp. (L. S.)

XXVI.

XXVI.

Edict

Den schuldigen Beitritt zur Brand-Versiche- rungs Gesellschaft betreffend

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Pa-
derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pfe-
mont etc.

Ehun Kund, und fügen hiemit zu wissen, wie daß uns auf
dem, in diesem Jahre vorgenommenen Landtag Unsere treugehorsam-
ste Landstände vorgetragen haben, daß sie, um das läbliche In-
stitut der Brandversicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, auch, um
eines jeden Beitrag bei sich ereigenden Feuerbrünsten zu erleichter-
ten, und vornehmlich, damit die Befreiten so geist- als welt-
lichen Standes, welche der Brandversicherungsgesellschaft noch
nicht beigetreten wären, sich zum Beitritt verpflichtet seien mög-
ten, beschlossen hätten, daß der Befreite Stand seiner Freyheit,
in die Brandversicherungsgesellschaft ein- und wieder heraus tret-
ten zu können, entsagen, und seine sämmtlichen Gebäude sothauer
Gesellschaft einverleiben sollte; mit unterthänigster Bitte, diese ihre

Vierter Theil.

X

Ente

* Siehe zten Bande Seite 222.

** §. IV. Soll alles Haustren denen auswärtigen Pack- und Stoedtnerem
wie auch sonstigen Heran gehörern, in Gefolg Unserd Landesfürstlichen Edi-
eti vom zten May 1765; außerhalb denen öffentlichen Jahrmarkten gän-
lich, und zwar bey Strafe der Confiscation verbitten seyn.

Erschließung, nicht allein Landesfürstlich zu bestätigen, und dieselbe wider all diejenigen, so allenfalls zum Beytritt nicht geneigten mögten, nachdrücksamst zu unterstützen, sondern auch die gnädigste Erklärung hinzu zu führen, daß Wir Unsere, der Brandversicherungsgesellschaft gleich Anfangs einverleibte Fürstliche Kameral- und Deconomiegebäude darin für beständig einverleibt lassen wollten.

Nachdem Wir nun dieser patriotischen Erschließung Unseren gnädigsten Befall sofort gegeben, und solche dadurch, daß Wir in Anschlung Unserer Fürstlichen Kameral- und Deconomiegebäuden auf die Freiheit des Austritts den Vericht gehabt, bestätigt haben, so hätten Wir auch nichts weniger vermischt, als daß sich noch einige Befreyeten finden würden, die ihre eigene Sicherheit, und Vortheile misskennen, und die Christliche Liebespflicht, ihrem von Feuerschaden heimgesuchten, und dadurch in Atemnachgerathenen Nebenmenschen die häusliche Hand zu bieten, gänzlich außer Augen sehn sollten;

In dieser Absicht haben Wir gleich nach geschlossnen Landtage durch Unseren Geheimen Rath die noch nicht beygetretene Befreyete zum Beytritt gesinnen lassen; da aber diese Besinnung wider alle Unsere Erwartung bei verschiedenen ohne Wirkung geblieben ist, bei einigen aber so gar den eitlen Gedanken hervorgebracht hat, daß sie unter dem vermeintlichen Schutz einer in Polizeysachen ohnehin un-

zuläßigen Appellation sich ihrer Schuldigkeit, denen Landtageschlüssen gehorchen zu müssen, entziehen könnten; so schen Wir Uns nun mehr genäßigkeit, um dasselbe, was Wir mit Unserem, das gesammte Land, und alle darin wohnende Unterthanen so geist als weltlichen Standes repräsentirenden Landständen zum allgemeinen Besten geschlossen, dadurch aber denselben die Kraft eines Landesgesetzes gegeben haben, ins Werk zu richten, Unserer sämmlichen Beamten hiemit ernstlich zu befehlen, daß sie die Wohnhäuser, und Deconomiegebäude aller deren in ihrem Jurisdicitionsdistrikt befindlichen Befreyeten so geist als weltlichen Standes ohne einige Ausnahme, in sofern Sie binnen 2 Tagen bey ihnen, Beamten, nicht bescheinigen werden, in die Brandversicherungsgesellschaft wirklich eingetreten und darin aufgenommen zu seyn, nach Vorschrift Unserer unterm 22ten Febr. 1771 erlassenen Edicts, mithin auch auf eines jeden Befreyeten Kosten ordentlich abstimmen zu lassen, darüber die Tabellen zu errichten, und solche binnen 3 Wochen a dato dieses an Unseren Hochfürstl. Geheimen Rath einschicken, widrigensfalls aber, daß wider sie nach Vorschift ebengedachten Edicis S. 7 verfahren werde, zu gewärtigen haben sollen.

Urkündlich Unser Hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckten Geheimen Kammer-Insiegels. Neuhaus den 11. Junii, 1781.

Wilhelm Anton. mpp. (L.S.)